

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und  
 Jugend  
 Schwarzenbergplatz 1  
 1015 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17672/017-2011  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.lad1@noel.gv.at">post.lad1@noel.gv.at</a>
Fax 02742/9005-13610    Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005    DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011	Dr. Michael Hofer	15337		22. Februar 2011

Betrifft  
 Gaswirtschaftsgesetz 2011 - GWG 2011

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22. Februar 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011 wie folgt Stellung zu nehmen:

## I. Grundsätzliches

### A) Energie-Control-Gesetz (BGBl. I Nr. 110/2010)

Da das Energie-Control-Gesetz auf das geltende GWG verweist, ist es jedenfalls erforderlich, das erst kürzlich beschlossene Energie-Control-Gesetz zu novellieren. Insbesondere sind die §§ 5 Abs. 4, 9 Abs. 2 (Eine Bezugnahme auf das GWG fehlt, weshalb kein wirksamer Rechtsschutz gegeben ist.), 12, 19 Abs. 2 Z. 2, 20 Abs. 2 Z. 2, 21 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 5, 24 Abs. 1, 28 Abs. 3 und 32 Abs. 5 anzupassen.

Ohne Vorlage eines derartigen Entwurfes kann der vorliegende Entwurf des GWG 2011 nicht abschließend beurteilt werden.

Da im Besonderen Teil der Erläuterungen zum GWG 2011 dieses als Artikel 1 angesprochen wird, müsste es auch einen Artikel 2 geben, der jedoch im Entwurf fehlt.

Die erforderliche Novellierung des Energie-Control-Gesetzes müsste zum Anlass genommen werden, eine dem EU-Recht entsprechende Regulierungsbehörde einzurichten.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen (vgl. Punkt 3.7) entspricht das Energie-Control-Gesetz nicht den Vorgaben der Binnenmarktrichtlinien. Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst wurde die Übereinstimmung des Energie-Control-Gesetzes mit EU-Recht von diesem nicht geprüft.

Insbesondere ist auf Folgendes zu verweisen:

**a) Organisation, Organe**

Anstelle einer einzigen Regulierungsbehörde auf nationaler Ebene sind mit Vorstand und Regulierungskommission weiterhin zwei Regulierungsbehörden tätig. Es kann nicht gleichzeitig der Vorstand und die Regulierungskommission mit Regulierungsaufgaben betraut werden.

**b) Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden**

Den Regulierungsbehörden sind auch weisungsabhängige Aufgaben (wie das Ökostromgesetz, das Energielenkungsgesetz, die Förderungsverwaltung und die Statistik) übertragen worden, wodurch die völlige Unabhängigkeit nicht gewährleistet ist.

Da die Kommissionsmitglieder nebenberuflich tätig sind, ist anzunehmen, dass sie auch einem Hauptberuf nachgehen. Durch diesen Umstand ist die völlige Unabhängigkeit von staatlichen Stellen oder privaten Einrichtungen nicht gewährleistet.

Da der Regulierungskommission kein eigener Geschäftsapparat zur Verfügung steht, ist auch diesbezüglich die völlige Unabhängigkeit nicht gewährleistet.

Auf die Klage der Republik Österreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen unzureichender Unabhängigkeit der Datenschutzkommission (Rs. C-614/10) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

**c) Rechtsschutz**

Nach den Art. 37 Abs. 11, 12 und 17 bzw. Art. 41 Abs. 12, 16 und 17 der Binnenmarktrichtlinien ist die Schaffung der Möglichkeit der Einbringung von ordentlichen Rechtsmitteln gegen alle Bescheidentscheidungen der Regulierungsbehörde gefordert (vgl. Rs. C-462/99).

Mit Ausnahme der Kostenfeststellung im Strombereich ist jedoch kein ausreichender Rechtsschutz gegen die Entscheidungen der Regulierungsbehörden (Vorstand, Regulierungskommission) gegeben.

In diesem Zusammenhang ist auf das VwGH-Erkenntnis vom 30. September 2010, ZI. 2009/03/0067, 0072; 2010/03/0051, 0055 zu verweisen, in welchem zum Ausdruck gebracht wird, dass nach EU-Recht die Effektivität des Rechtsschutzes nicht beeinträchtigt werden darf. Dies setzt nach dem erwähnten Erkenntnis voraus, dass die nachprüfende Behörde nicht nur über Rechtsfragen entscheidet, sondern auch eigenständige Sachverhaltsfeststellungen treffen darf. Es ist daher eine Beschwerdestelle (siehe lit. d) einzurichten, die eigenständige Sachverhaltsfeststellungen treffen darf.

**d) Regulierungskommission**

Die Regulierungskommission (besser Berufungskommission) wäre ausschließlich als Rechtsmittelbehörde einzurichten und organisatorisch von der Regulierungsbehörde zu trennen und mit einem eigenen Geschäftsapparat auszustatten.

**e) Sparsamkeit, Budget**

Der Sparsamkeit bzw. der Effektivität der Regulierungsbehörde sind keine geeigneten Regelungen gewidmet, um die steigenden Kosten (im Jahr 2002 ca. € 7 Mio, im Jahr 2010 ca. € 15 Mio, Schätzung für das Jahr 2012 ca. € 26 Mio) eindämmen zu können. Zur Erreichung der in den Beschlüssen der Landeshauptleutekonferenz geforderten Sparsamkeit ist für die Finanzgebarung eine effektive Aufsicht vorzusehen. Die Budgetplanung und der

Jahresabschluss müssen der Kontrolle des Bundesministers und einer unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Aus gleichen Gründen sind individuelle Gehaltsvereinbarungen durch ein transparentes Gehaltschema zu ersetzen, bestehende innerhalb angemessener Frist anzupassen.

**f) Finanzierungsentgelt**

Nicht die E-Control sollte das Finanzierungsentgelt mit Bescheid vorschreiben, sondern aus Unabhängigkeits- und Kontrollerwägungen der Bundesminister.

Auf die Beschlüsse der Landeshauptleute-Konferenz vom 1. September 2009 und vom 11. November 2010 wird verwiesen, die insbesondere eine dem EU-Recht entsprechende Regulierungsbehörde fordern. Im Übrigen ist die Frage des Zustimmungserfordernisses der Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG vor Kundmachung des E-ControlG nicht geprüft bzw. ist diese Zustimmung nicht eingeholt worden.

**B) Gaswirtschaftsgesetz 2011**

**a) Neue Einrichtungen**

Der Entwurf enthält zahlreiche neue Einrichtungen und Erfordernisse (wie Marktgebietsmanager, Verteilergebietsmanager, Virtueller Handelspunkt, Engpassmanagement für Sekundärkapazitäten, Regulierungskonto, Plattform), deren Kosten die Kunden zu tragen haben werden.

Eine Liberalisierung sollte nicht zum Anlass genommen werden, die administrativen Kosten mit jeder legislativen Maßnahme ansteigen zu lassen.

So erscheinen die Schaffung einer eigenen Plattform zum Handel mit Sekundärkapazitäten aus Speichern, sowie eine eigene Plattform für die Zuweisung der Kapazitäten gemäß § 39 entbehrlich. Die Bereitstellung der Plattform sollte durch den Virtuellen Handelsplatz erfolgen.

In Folge der Vielzahl der neuen Einrichtungen entsteht die Situation, dass Aufgaben bzw. Kompetenzen zwischen Regulierungsbehörden und Marktteilnehmern mehrfach oder überschneidend zugeordnet sind (siehe z.B. § 18 Abs. 1 Z. 8 und 9 versus § 87 Abs. 3).

Je mehr administrativer Aufwand durch überschießende Regelungen verursacht wird, umso größer wird der Wettbewerbsnachteil des Energieträgers Erdgas gegenüber anderen Energieträgern. Dies führt letztlich zu Kostensteigerungen für die verbleibenden Erdgaskunden, weil die administrativen Kosten konstant bleiben.

**b) „Golden Plating“**

Die Umsetzung muss sich auf das dritte Binnenmarktpaket beschränken. Insbesondere die §§ 30, 41, 68 Abs. 6, 69 Abs. 3, 71, 118, 123 Abs. 3 und 4, 128, 129, 131 Abs. 2 bis 6 gehen über dieses Mindestmaß hinaus und werden daher abgelehnt.

**c) Kompetenzen**

Durch § 1 (Verfassungsbestimmung) soll die unmittelbare Bundesverwaltung durch die Regulierungsbehörden bzw. durch den BMWFJ verfassungsrechtlich abgesichert werden (im geltenden GWG fehlt eine derartige Regelung). Unter Hinweis auf die bereits erwähnten Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz dürfen nur die zwingend von den Regulierungsbehörden oder dem BMWFJ zu vollziehenden Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung entzogen werden. Zumindest sind jene Aufgaben im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen, die nach dem EIWOG 2010 von den Landesregierungen vollzogen werden.

**d) Qualitätsstandards für Dienstleistungen (§ 30)**

Gemäß Art. 41 Abs. 1 lit. h der Richtlinie 2009/73/EG hat die Regulierungsbehörde die für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen und Anforderungen festzulegen oder zu genehmigen.

Gemäß § 28 Abs. 3 des Entwurfes haben die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen derartige Regelungen zu beinhalten und sind gemäß Abs.1 genehmigungspflichtig.

Daher ist eine Festlegung solcher Regelungen durch Verordnung der Regulierungsbehörde überschießend und wird abgelehnt.

Die Einführung von Entschädigungs- und Erstattungsregelungen ist in Art. 41 der Richtlinie 2009/73/EG nicht vorgesehen und führt de facto zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, deren Sachlichkeit zu prüfen wäre. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass auf Grund der Aktivitäten der ÖVGW im Gasbereich die Situation nicht mit dem Strombereich vergleichbar ist.

**e) Allgemeine Bedingungen**

Die Regelungen über die Allgemeinen Bedingungen (vgl. §§ 16 Abs. 1, 26 Abs. 1, 32 Abs. 1, 88 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 1 und 102 Abs. 4) sind uneinheitlich und bestehen zum Teil gravierende rechtliche Bedenken (vgl. die Stellungnahme der NÖ Landesregierung zum EIWOG 2010).

Sie sollten vereinheitlicht werden, wobei als Vorbild § 28 Abs. 1 GWG 2011 dienen sollte.

**f) Verteilergebietsmanager**

Den zur Benennung des Verteilergebietsmanagers berechtigten Unternehmen (vgl. § 17 Abs. 2) wäre das Recht einzuräumen, sich am Unternehmen des Verteilergebietsmanagers beteiligen zu können.

**g) Nicht beeinflussbare Kosten (§ 79 Abs. 6)**

Als nicht beeinflussbare Kosten sollten jene gemäß § 59 Abs. 6 EIWOG 2010 übernommen werden.

**h) Parteistellung im Tarifierungsverfahren (§ 69 Abs. 3)**

Die Einräumung einer Parteistellung für bestimmte Interessensvertretungen im Kostenfeststellungsverfahren ist EU-rechtlich nicht geboten und im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz rechtlich bedenklich. Die Mitwirkungsrechte im Regulierungsbeirat müssten ausreichen.

**i) Einspeiser**

Nach dem Entwurf sollen auch Einspeiser zur Entrichtung des Netznutzungs- und des Netzbereitstellungsentgelts verpflichtet werden. Unter Hinweis auf die

Beschlüsse der Landeshauptleute-Konferenz sind Einspeiser, insbesondere Erzeuger von biogenen Gasen, nicht mit diesen Entgelten zu belasten.

**j) Erdgas, biogene Gase**

Der Entwurf regelt den Transport und die Verteilung der Energiequelle Erdgas und der Energiequelle biogene Gase. Die Definitionen und die weiteren Bestimmungen beziehen sich fast ausschließlich auf die Energiequelle Erdgas (vgl. z.B. §§ 3, 4, 7 Abs. 1 Z. 7, Z. 11, Z. 14, Z. 15).

Anstelle des Begriffes „Erdgas“ sollte der Begriff „Gas“ verwendet und der Begriff „Gas“ entsprechend definiert werden.

**k) Überwachungsaufgaben (§ 131 Abs. 2)**

Überwachungsaufgaben sollten sich auf die Vorgaben der Richtlinie beschränken.

**l) Zählpunktdatenbank („Plattform“ § 123 Abs. 1, 3 und 4)**

Die Plattform erscheint zur Erreichung der dreiwöchigen Wechselfrist nicht notwendig.

Es besteht die Gefahr der Verletzung der Datenschutzrechte der Netznutzer, die Finanzierung ist nicht gesichert, ein Verfahren zur Auswahl des Betreibers der Plattform fehlt und eine Deckung durch die Richtlinie ist nicht gegeben.

Für die Kündigungsfristen sollte das Konsumentenschutzgesetz Anwendung finden. Der stichtagsbezogene Wechsel zum jeweiligen Monatsbeginn sollte beibehalten werden.

**m) Sonderzivilrecht (§§ 30 Abs. 1, 41, 67 Abs. 1, 123 Abs. 3, 131 Abs. 5)**

Sonderzivilrecht sollte unbedingt vermieden werden. Falls ein Anpassungsbedarf gesehen wird, so sollte dieser in den bestehenden zivilrechtlichen Gesetzen vorgenommen werden.

**n) Verordnungsermächtigungen**

Der Entwurf enthält zahlreiche (ca. 20) – meist nicht ausreichend determinierte – Verordnungsermächtigungen, mit denen die Regulierungsbehörden weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten erhalten.

Sofern die Verordnungsermächtigungen nicht zum Vollzug zwingender Bestimmungen der Richtlinie 2009/73/EG erforderlich sind (§§ 30 Abs. 1, 41, 123 Abs. 3, 128 Abs. 2, 130 Abs. 9, 131 Abs. 2 und 3) werden sie abgelehnt.

**o) Virtueller Handelspunkt (§ 68)**

Die Benennung des Betreibers des Virtuellen Handelspunktes (Börse) durch den Marktgebietsmanager wird abgelehnt, weil ansonsten der liberalisierte („Markt“) und der regulierte Bereich („Monopol“) vermengt werden. Der Betreiber des „Handelspunktes“ wäre entweder über eine Ausschreibung zu ermitteln oder ex lege festzulegen.

**p) Entflechtung der Verteilernetzbetreiber (§ 106 Abs. 3)**

Die Regelung über die Kommunikations- und Markenpolitik der Verteilernetzbetreiber sollte entsprechend § 42 Abs. 6 EIWOG 2010 erfolgen.

**q) Parteistellung der Regulierungsbehörden im Strafverfahren (§ 149 Abs. 3)**

Da die Parteistellung der Regulierungsbehörde in Strafverfahren EU-rechtlich nicht geboten und auch sonst kein sachlicher Grund für eine derartige Parteistellung erkennbar ist, sollte diese Parteistellung insbesondere auch aus verwaltungsökonomischen Gründen entfallen.

Allenfalls sollte sie auf jene Fälle eingeschränkt werden, die von den Regulierungsbehörden zur Anzeige gebracht werden.

**r) Kosten**

Durch die vorgesehenen neuen Einrichtungen und Erfordernisse sowie durch die besonders steigenden Kosten der Regulierungsbehörden werden die Netzbenutzer mit zusätzlichen administrativen Kosten belastet.



In den Erläuterungen muss daher insbesondere dargestellt werden, wie hoch die Kosten der Regulierungsbehörden sind, und wie hoch die Kosten für die neuen Einrichtungen und Erfordernisse sein werden.

Kosteneffizienz darf nicht nur von den Wirtschaftsteilnehmern gefordert, sondern muss vor allem von der öffentlichen Hand eingehalten werden.

## **II. Zu (weiteren) Bestimmungen des Entwurfes:**

### Zu § 1:

Der Verfassungsbestimmung kann nur dann zugestimmt werden, wenn die Verschiebung der Vollzugskompetenzen ausschließlich aus zwingenden rechtlichen Gründen erfolgt.

### Zu § 2:

Es sollten konkret jene Bestimmungen der jeweiligen Richtlinien angeführt werden, die tatsächlich umgesetzt werden, insbesondere die Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen betreffend. Eingehend geprüft werden sollte, inwieweit durch dieses Bundesgesetz die Richtlinie zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (z.B. Biogase), die Seveso II und die IPPC-Richtlinie (vgl. § 152a), die Dienstleistungsrichtlinie und die Informationsrichtlinie umzusetzen sind.

### Zu § 3:

In Abs. 2 Z. 2 sollte die Wortfolge „und sich innerhalb des Betriebsgeländes befinden“ entfallen, weil nicht klar ist, was einerseits unter Betriebsgelände zu verstehen ist und andererseits, was mit dieser Wortfolge bezweckt ist.

### Zu § 7:

Auf die Ausführungen im Punkt „Grundsätzliches“ wird verwiesen.

Es sollte definiert werden, was unter einer „Regulierungsperiode“ zu verstehen ist.

In Z. 7 wird die „Direktleitung“ definiert. Da dieser Begriff in der weiteren Folge nicht mehr vorkommt, sollte er entfallen (auch in Z. 15).

In Z. 13 wäre das Wort „ist“ zu streichen.

In Z. 21 müsste es anstelle „Kunden“ wohl „Endverbraucher“ lauten. Da das Verteilernetz bzw. der Hausanschluss nicht statisch verstanden werden kann, sollten die Definitionen eine dynamische Komponente erhalten. Auf den dem Bundesministerium bekannten Fall im Umland Wiens wird verwiesen.

In Z. 27 ist vom Verkauf elektrischer Energie die Rede, es muss wohl „Erdgas“ heißen.

In Z. 33 sollte anstelle des Wortes „Erdgasunternehmen“ das Wort „Verteilergewietsmanager“ Verwendung finden.

Zu Z. 40 wird auf die Ausführungen zu Z. 21 verwiesen.

Zu den Z. 53 und 60 wird angemerkt, dass diese beiden Begriffe in der weiteren Folge widersprüchlich Verwendung finden. Es wird vorgeschlagen, diese beiden Begriffe entweder zusammen zu führen oder einen zu streichen.

In Z. 56 werden die sonstigen Marktregeln definiert. Diese Ausführungen scheinen mit einer Definition nichts gemein zu haben. Im Übrigen fällt die Formulierung „auf Grund gesetzlicher Anordnung im Wege der genehmigten Allgemeinen Bedingungen Geltung erlangt“ aus rechtlicher Sicht auf.

In Z. 78 wird ausgeführt, dass eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte nicht zulässig ist. Es ist unüblich, in Definitionen derartige Anordnungen zu treffen. Außerdem ist Sinn und Zweck dieser Bestimmung nicht erkennbar. Gemeint dürfte wohl sein, dass eine rein verrechnungstechnische Zusammenfassung unzulässig ist.

#### Zu § 12:

In Abs. 5 wird festgehalten, dass Netze verschiedener Marktgebiete, die miteinander verbunden sind, zu einem Marktgebiet zusammenzufassen sind. Es ist weder geregelt, wer für die Durchsetzung dieser Bestimmung zuständig, noch ob ein Verfahren betreffend die Zusammenfassung durchzuführen ist bzw. ob sich die Netzbetreiber gegen eine Zusammenfassung wehren können. Im Übrigen müsste z. B. auch geklärt werden, welcher Marktgewietsmanager für das zusammengefasste Gebiet zuständig ist.

Zu §§ 13 und 17:

In § 13 Abs. 3 und in § 17 Abs. 4 sollte anstelle des Wortes „benannt“ das Wort „genehmigt“ gewählt werden. Es fällt auf, dass die Kosten des Marktgebietsmanagers nicht geregelt sind (vgl. dazu § 24).

Zu §§ 14 und 18:

In § 14 Abs. 1 Z. 3 und in § 18 Abs. 1 Z. 8 sollte das Wort „vorrangig“ durch die Wortfolge „in kosteneffizienter Weise unter anderem über den Virtuellen Handlungspunkt“ ersetzt werden.

Die derzeitige Marktsituation lässt nämlich einen Handel mit Ausgleichsenergie am „Virtuellen Handlungspunkt“ mittelfristig nicht erwarten. Die im Entwurf vorgesehene Bevorzugung des „Virtuellen Handlungspunktes“ zur Aufbringung der Ausgleichsenergie kann somit zu einer Erhöhung der Kosten für Ausgleichsenergie führen.

Zu § 18:

In Abs. 1 Z. 5 sollte die Wortfolge „Änderungen sind auf Verlangen der Regulierungsbehörde vorzunehmen“ entfallen, weil aus rechtsstaatlicher Sicht die Regulierungsbehörde kein freies Ermessen haben darf, in die Rechtskraft eines genehmigten Berechnungsmodells einzugreifen.

Abs. 1 Z. 22 hätte zu entfallen. Ein Zwangseinkauf von Ausgleichsenergie durch den Verteilergebietsmanager im Namen und auf Rechnung der Bilanzgruppen im Vorhinein wird abgelehnt.

Zu § 25:

Da saisonale Engpässe kurzfristig nicht erkannt werden können, wäre im ersten Satz das Wort „kurzfristig“ zu streichen.

Zu § 28:

Die Z. 8 ist unverständlich, weil es nicht Pflicht des Netzzugangsberechtigten sein kann, Leistungskapazitäten zu reservieren.

In Abs. 3 Z. 9 ist der Halbsatz „im Wechselprozess wird diese Frist auf fünf Arbeitstage verkürzt“ unverständlich, weil es in Z. 9 um das Begehren des Netzzugangs geht und nicht um den Wechsel des Versorgers.

Zu § 29:

Es sollte auch die elektronische Form zulässig sein (vgl. § 125 Abs. 2).

Die vorgesehene Textierung verursacht einen hohen Aufwand und Kosten beim Netzbetreiber. Mit der Ergänzung soll daher ein Beitrag zur Minimierung der Kosten des Netzbetreibers erreicht werden und somit ein Beitrag zur Entlastung der Netzbenutzer.

Zu § 30:

Wie in den Ausführungen im Punkt „Grundsätzliches“ bereits angemerkt wurde, wird diese Bestimmung als überschießend abgelehnt.

Auch aus fachlicher Sicht gibt es keinen Grund für eine derartige Regelung, weil die Dienstleistungsqualität der Netzbetreiber nach allen vorliegenden Studien ausgezeichnet ist.

Die Einführung von Entschädigungs- und Erstattungsregelungen führt de facto zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, die weder EU-rechtlich gefordert noch sachlich zu rechtfertigen ist.

Auf Grund der Aktivitäten der ÖVGW im Gasbereich ist die Situation nicht mit dem Strombereich vergleichbar. Unklar ist, wie zukünftig eine sinnvolle Abgrenzung zwischen den die Sicherheit betreffenden Regeln der Technik und den in dieser Bestimmung angesprochenen Standards erfolgt.

In Abs. 3 wird angeordnet, dass die in der Verordnung festgelegten Standards in die Allgemeinen Bedingungen aufzunehmen sind. Bemerkenswert ist, dass diese auch in diesem Umfang von der Regulierungsbehörde noch zu genehmigen sind und auf diesem Weg die mit Verordnung festgelegten Standards in einem Verwaltungsverfahren anfechtbar werden. Die Allgemeinen Bedingungen können jedenfalls nur Belange regeln, die der Dispositionsfreiheit der Vertragsparteien unterliegen (vgl. auch die Ausführungen zu § 67).

Zu § 41:

Diese Bestimmung sollte entfallen und die bisherige Form der Festlegung in den sonstigen Marktregeln beibehalten werden.

Damit ist sichergestellt, dass im Zuge der Systemumstellung das Know-How der betroffenen Marktteilnehmer Eingang findet. Auch das EIWOG 2010 enthält keine derart weit reichenden Verordnungsermächtigungen.

Zu § 42:

Gemäß Art. 36 Abs. 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/73/EG müssen potentielle Nutzer der Infrastruktur dazu aufgefordert werden, ihr Interesse an der Kontrahierung zu bekunden, bevor Kapazitäten für die neue Infrastruktur vergeben werden. Dies wäre in § 42 Abs. 7 Z. 3 aufzunehmen.

Zur Vereinheitlichung mit § 142 Abs. 3 sollte auch im Abs. 13 eine Erweiterung der Frist vorgesehen werden.

Zu § 43:

In Abs. 1 wird angeordnet, dass die Regulierungsbehörde die Berechtigungen für den Betrieb eines Netzes erteilt.

Da es keine zwingende EU-rechtliche Vorgabe dafür gibt, wird das Abgehen von der mittelbaren Bundesverwaltung abgelehnt.

Zu §§ 44, 45, 46, 47:

In diesen Bestimmungen wird das Wort „Behörde“ verwendet, während in allen anderen Bestimmungen ausgeführt ist, welche Behörde jeweils gemeint ist. Eine Harmonisierung wäre vorzunehmen (vgl. auch § 149 Abs. 1).

Zu §§ 58, 133, 134, 137 und 140:

In diesen Bestimmungen wird zum einen festgelegt, dass Erdgasleitungsanlagen, gleichgültig, ob genehmigungspflichtig oder nicht, entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, herzustellen und zu betreiben sind (§§ 58 Abs. 1 Z. 1, 133) und zum anderen, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Anlage dem Stand der Technik und den Regeln der Technik entspricht (§ 137). Des weiteren ist angeordnet, dass der Inhaber einer Erdgasleitungsanlage diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen hat, ob sie den für die Anlage geltenden Vorschriften (Regeln der Technik und/oder Stand der Technik?), dem Genehmigungsbescheid oder anderen nach diesem Bundesgesetz ergangenen Bescheiden entspricht (§ 140). Diese Bestimmungen sind widersprüchlich, insbe-

sondere die §§ 58, 133, 137 und 140 ordnen Widersprüchliches an. Es ist daher festzulegen, ob beim Betrieb einer Erdgasleitungsanlage die Regeln der Technik Vorrang vor den in Genehmigungsbescheiden vorgeschriebenen Betriebsauflagen haben (vgl. auch die Anmerkungen zu § 170).

#### Zu § 67:

§ 67 beinhaltet eine Vermengung von privatrechtlichem und hoheitlichem Handeln.

In Abs. 1 zweiter Satz wird angeordnet, dass Fernleitungsbetreiber und Verteilernetzbetreiber Netzkopplungsverträge mit bestimmtem Inhalt unter Strafsanktion abzuschließen haben. Diese Verträge sind nach den „Vorgaben der Gebietsmanager“ zu gestalten. Dazu kommt, dass die Regulierungsbehörden mit Bescheid eine Änderung der Netzentkopplungsverträge verlangen können. Es sollte überdacht werden, ob das Rechtsinstitut des Vertrages in diesem Zusammenhang geeignet ist.

#### Zu § 68:

Zunächst wird auf die Ausführungen im Punkt „Grundsätzliches“ verwiesen. Die Regelung des Zugangs zum Virtuellen Handlungspunkt ist unterdeterminiert. Widersprüchlich ist auch das Verhältnis der Abs. 4 und 5. Abs. 5 öffnet in ebenfalls undeterminierter Weise den Katalog der vom Virtuellen Handlungspunkt wahrzunehmenden Aufgaben.

In Abs. 6 sollte der letzte Satz ersatzlos entfallen, weil die genannten Institutionen keine verbindlichen Standards entwickeln können.

Die Benennung des Virtuellen Handlungspunkt durch den Marktgebietsmanager muss abgelehnt werden. Diese ist gemäß den Ausführungen im Punkt „Grundsätzliches“ auszuschreiben oder ex lege zu determinieren.

#### Zum 5. Teil (Systemnutzungsentgelt):

Generell ist anzumerken, dass der Gesetzgeber bei den im Zusammenhang mit der Tarifierung vorgesehenen Verordnungsermächtigungen der Regulierungsbehörde klare Kriterien vorzugeben hat, wann welches Tarifierungssystem (vgl. § 73 Abs. 3) zur Anwendung gelangt. Ohne gesetzlich ausreichende Determinierung wird der Regulierungsbehörde ein zu großer Ermessensspielraum

eingräumt. Die Einspeiser sind nicht mit dem Netznutzungs- und Netzbereitstellungsentgelt zu belasten. Im Unterschied zum EIWOG 2010 ist kein eigenes Netzverlustentgelt ausgewiesen, sondern ist dieses Bestandteil des Netznutzungsentgelts. Eine sachliche Begründung fehlt. Nach dem EIWOG 2010 ist das Netznutzungsentgelt nur von den Entnehmern, das Netzverlustentgelt jedoch von allen Netzbenutzern zu entrichten.

Zu § 69:

In Abs. 3 wird bestimmten Interessensvertretungen Parteistellung eingeräumt. Auf die Ausführungen im Punkt „Grundsätzliches“ wird verwiesen. Außerdem wird auf § 9 Abs. 2 E-ControlG hingewiesen, wonach lediglich gegen Kostenfeststellungsbescheide nach dem EIWOG 2010 Beschwerde an die Regulierungskommission erhoben werden kann. Eine Beschwerde gegen Kostenfeststellungsbescheide gemäß GWG 2011 ist nach § 9 Abs. 2 E-ControlG nicht möglich. Auch diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Punkt „Grundsätzliches“ verwiesen.

Zu § 70:

In Abs. 1 wird irrtümlich auf die §§ 79ff verwiesen.

Zu § 73 Abs. 3:

Hier wird eine Wahlmöglichkeit zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts zwischen den Netzbereichen festgelegt. Entweder das Netznutzungsentgelt wird weiterhin mit dem in der Vergangenheit bereits vielfach als intransparent kritisierten Modell der Kostenwälzung (Ausgleichsfaktoren je Netzbereich) festgelegt, oder es erfolgt eine Festlegung des Netznutzungsentgeltes an den Netzkopplungspunkten zwischen den Netzbereichen.

Es müsste jedenfalls festgelegt werden, aufgrund welcher Kriterien die Auswahl zwischen den beiden Methoden erfolgt und ob diese Wahlmöglichkeit je Netzbereich besteht oder eine der beiden Methoden je Marktgebiet zur Anwendung gelangt.

Nachdem die Methode der Verrechnung an den Netzkopplungspunkten eine deutlich höhere Transparenz erwarten lässt, sollte die Möglichkeit zur weiteren Anwendung der Kostenwälzung (Ausgleichsfaktoren je Netzbereich) entfallen. Jedenfalls sollte die Systematik zur Verrechnung von Netznutzungsentgelten zwischen den Netzbereichen transparent und nachvollziehbar gestaltet werden.

Zu § 78:

Es sollte überlegt werden, die Festsetzung des Entgelts für sonstige Leistungen dem freien Markt zu überlassen.

Zu § 79:

Abs. 6 Z. 3 sollt wie folgt lauten:

„3. zur Deckung von Eigenverbrauch, Netzverlusten und Messdifferenzen auf Basis transparenter und diskriminierungsfreier Beschaffung sowie Kosten für Netzpufferung;“

Zu § 81:

In Abs. 1 wird ohne konkretere Festlegungen von einem Betrachtungszeitraum gesprochen. In der Vergangenheit war es üblich, das arithmetische Mittel von drei Jahren zu bilden. Eine Konkretisierung des Betrachtungszeitraumes ist rechtlich geboten bzw. ist die Dauer der Regulierungsperiode im Gesetz zu determinieren. Es kann nicht im Ermessen der Regulierungsbehörden liegen, Betrachtungszeitraum und Dauer der Regulierungsperiode frei festzulegen.

Zu § 85:

Da gemäß Abs. 1 der Betrieb einer Verrechnungsstelle einer Konzession bedarf, sollten die Überschrift und das Inhaltsverzeichnis geändert werden.

Es sollte erläutert werden, warum der Bundesminister als zuständige Behörde festgelegt wird.

Da pro Marktgebiet nur eine Konzession erteilt werden kann, hat vor Erteilung eine Ausschreibung zu erfolgen.

Es fällt auf, dass der Bilanzgruppenkoordinator keine Anforderungen im Hinblick auf die Unabhängigkeit zu erfüllen hat (vgl. jedoch §§ 15 und 20).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Punkt „Grundsätzliches“ verwiesen.



Zu § 87:

Abs. 2, insbesondere Z. 2, überschneidet sich mit den Aufgaben des Marktgebietsmanagers gemäß § 14 Abs. 1. Die Aufgaben betreffend die Bilanzgruppen im Verteilernetz sollten klar dem Bilanzgruppenkoordinator zugeordnet werden.

Zu § 99:

Der letzte Satz des Abs. 1 findet keine Deckung in der Richtlinie 2009/73/EG und wäre daher zu streichen.

Zu § 102:

Im § 102 Abs. 1 fehlt eine Regelung betreffend etwaige Entschädigungszahlungen.

Zu § 104:

Diese Bestimmung sollte aus Kostengründen entfallen, weil die in dieser Bestimmung definierten Aufgaben vom Betreiber des Virtuellen Handelsplatzes erbracht werden können.

Zu § 105:

Abs. 1 wäre Z. 6 ändern, weil eine Investitionsverpflichtung keine rechtliche Deckung in der Richtlinie 2009/73/EG findet.

Weiters hätte Abs. 1 Z. 7 zu entfallen, weil Speichieranlagen nach dem Mineralrohstoffgesetz zu genehmigen und dort entsprechende Regelungen vorgesehen sind. Darüber hinaus sind Tätigkeiten, bei deren Ausübung eine Gewinnungsbeerechtigung oder Speicherbewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz erforderlich ist, vom Anwendungsbereich des GWG 2011 ausdrücklich ausgenommen (vgl. § 3 Abs. 2 Z. 1).

Zu § 106:

Der letzte Satz in Abs. 3 hätte zu entfallen, weil diese Anordnung über den Rahmen der Richtlinie 2009/73/EG weit hinausgeht. Außerdem sollte die Wortfolge „in seinem gesamten Außenauftritt“ im ersten Satz entfallen.

Zu § 118:

Art. 29 der Richtlinie 2009/73/EG stellt mit dem Begriff „Kombinationsnetzbetreiber“ nur auf den gemeinsamen Betrieb des Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Netzbetreiber ab.

Es wird daher abgelehnt, dass es der Entscheidung der Regierungsbehörde obliegen soll, ob sie eine gemeinsame Betriebsführung von Netzen für elektrische Energie, Erdgas oder sonstigen leitungsgebundenen Sparten genehmigt oder nicht. Im Übrigen ist dies zur Vermeidung von Quersubventionen auch nicht erforderlich, weil Art. 31 der Richtlinie spezielle Regelungen vorsieht (getrennte Kontenführung).

Zu § 121:

In Abs. 5 ist klarzustellen, dass jeder Erdgashändler und Lieferant verpflichtet ist, den vom ihm versorgten Endverbrauchern den Versorgungsstandard gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu gewähren.

Zu § 123:

Das Wechselverfahren kann durch Verkürzung der Prüf- und Antwortfristen im bestehenden Wechselprozess auf drei Wochen verkürzt werden, wobei weiterhin der Wechsel auf Basis von Wechselstichtagen erfolgen soll. Ein Abgehen davon hätte eine komplette Neugestaltung der IT-Landschaft für den Wechsel- und Abrechnungsprozess sowie auch des Clearings zur Folge.

Für den Beginn der Wechselfrist erscheint unklar, was unter der Formulierung „gerechnet ab Kenntnisnahme des Versorgerwechsels durch den Netzbetreiber“ zu verstehen ist. Gemeint sein kann wohl nur, ab Bekanntgabe aller erforderlichen Daten.

Bei Abs. 4 handelt es sich um eine Übererfüllung der Richtlinie 2009/73/EG, die keine konkreten Kündigungsfristen vorsieht. Abs. 4 sieht die jederzeitige Kündigungsmöglichkeit durch Verbraucher gemäß Konsumentenschutzgesetz und Kleinunternehmen vor. Abs. 4 geht daher über den Anwendungsbereich des Konsumentenschutzgesetzes hinaus. Das damit eingeführte Sonderzivilrecht ist strenger als § 15 Konsumentenschutzgesetz. Diese Sonderkündigungsfristen stellen einen Eingriff in die Privatautonomie dar und führen zu einem Ungleichgewicht zum Kündigungsrecht des Versorgers. Dafür wäre eine sachliche Recht-

fertigung erforderlich, die für eine derart weitgehende Regelung nicht erkennbar ist.

#### Zu § 124:

Die Regelung über den Versorger letzter Instanz und über die Grundversorgung ist für den Gasbereich nicht zielführend, weil dies auch für andere im Wettbewerb zu Erdgas stehende Energieformen nicht vorgesehen ist. Im Unterschied zu Strom besteht bei Gas zudem eine Substituierbarkeit.

Es fällt auf, dass die Absatzbezeichnung fehlt. Außerdem wären in Abs. 1 auch die Kleinunternehmen aufzunehmen. Anstelle der Verordnungsermächtigung, die in keiner Weise determiniert ist, sind die näheren Bestimmungen über die Zumutbarkeit einer Grundversorgung und über die Gestaltung der Tarife im GWG 2011 selbst festzulegen.

#### Zu § 127:

Bei Anwendung des Vorleistungsmodells ist die Information des Kunden über die Rechnung nicht umsetzbar. Permanente schriftliche Information könnte als Belästigung empfunden werden und ist auch im Licht des Umweltschutzes und des nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen bedenklich. Die kostenlose Übermittlung von Informationsblättern im Zuge des Rechnungsversandes führt zu administrativem Mehraufwand sowie zu erhöhten Kosten ohne korrespondierenden Nutzen. Der Begriff Endverbraucher geht zudem viel zu weit und wäre einzuschränken. Da Industriekunden monatliche Rechnungen erhalten, wäre ein Informationsblatt zwölf Mal jährlich nicht sinnvoll.

#### Zu §§ 128 und 129:

Es sollten nur Grundsätze über die Anforderungen an die intelligenten Messsysteme gesetzlich geregelt werden. Die näheren Details betreffend Messdaten sollten jedoch, wie auch beim bisherigen Messsystem, in den sonstigen Marktregeln festgelegt werden, um aktuell auf die Bedürfnisse des Marktes und Kundenwünsche reagieren zu können.

Eine detaillierte gesetzliche Festschreibung der Erfassung, Speicherung und Übermittlung von abrechnungsrelevanten Verkaufswerten erscheint nicht sinnvoll und findet sich auch nicht im EIWOG 2010 in dieser Tiefe.

Im Übrigen muss erst das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse abgewartet werden, für die in der Richtlinie ein Zeitraum bis 3. September 2012 vorgesehen ist. Da Erdgas im Wettbewerb mit Substituten (Öl etc.) steht, sollte die Einführung von Smart Metering wegen der damit verbundenen Kosten erst nach Vorliegen eines ausreichend positiven Ergebnisses einer fundierten Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen. Weiters sind auch die Anforderungen an Smart Metering aus Sicht des Datenschutzes und des Eichrechtes zu klären. Jedenfalls müssen vor Erlassung einer Verordnung auch die Netzbetreiber und die sonstigen Marktteilnehmer, insbesondere zu Fragen der Wirtschaftlichkeit und der Mindestanforderungen, gehört werden.

Zu § 130:

Da die Abs. 1 bis 8 ausreichende Festlegungen treffen, sollte keine weitere Präzisierung durch eine undeterminierte Verordnungsermächtigung ermöglicht werden.

Zu § 131:

Die in Abs. 2 aufgezählten Überwachungsaufgaben müssen auf die Vorgaben der Richtlinie 2009/73/EG beschränkt werden.

Der Begriff „Kundengruppe“ ist zu unbestimmt, es wäre nach Standard-Lastprofil- und nach nicht Standard-Lastprofil-Kunden zu unterscheiden.

Betreffend Vollziehung wird auf die Ausführungen im Punkt „Grundsätzliches“ verwiesen.

Zu § 134:

In Abs. 1 wird von „wesentlichen Änderungen“ gesprochen. Dieser Begriff muss näher definiert werden. In Punkt 110 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, wurde diese Klarstellung ab dem Jahr 2011 vereinbart.

In Abs. 2 sind Erdgasleitungsanlagen bis einschließlich 0,6 MPa ausgenommen, wenn sie unter anderem entsprechend den einschlägigen Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

Werden die im Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Genehmigungsfreiheit nicht erfüllt, sind derartige Anlagen zu genehmigen, wenn sie gemäß § 137 Abs. 2 dem Stand der Technik und den Regeln der Technik entsprechen. Es stellt sich die Frage, welche sachlichen Gründe die Differenzierung rechtfertigen, dass genehmigungsfreie Anlagen lediglich den Regeln der Technik zu entsprechen haben und genehmigungspflichtige Anlagen sowohl dem Stand der Technik als auch den Regeln der Technik.

Weiters wurde in Punkt 110 der oben genannten Deregulierungsliste vereinbart, dass ab 2011 ein neuer Absatz geschaffen wird, der ein Anzeigeverfahren für nicht wesentliche Änderungen normiert. Diese Regelung fehlt im vorliegenden Entwurf, weshalb dieser dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

#### Zu § 137:

Nach Abs. 7 hat die Behörde die nach dem Stand der Technik erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

Während in Abs. 2 sowohl die Einhaltung des Standes der Technik als auch der Regeln der Technik gefordert ist, ist im Abs. 7 lediglich vom Stand der Technik die Rede.

#### Zu § 138:

In Punkt 111 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, wurde die Angleichung der Parteienrechte an jene des Starkstromwegerechtes ab dem Jahr 2011 vereinbart.

Dieser Vereinbarung wird der Entwurf nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

#### Zu § 140:

Wie bereits ausgeführt, hat die Eigenüberwachung unter anderem auch die in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Auflagen zu umfassen. Nach § 58 bzw. § 133 sind Erdgasleitungsanlagen, gleichgültig, ob genehmigungspflichtig oder nicht, entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Da die in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Betriebsauflagen, insbesondere bei Bescheiden, die vor Inkraftsetzung des GWG I erlassen worden sind, mit den Regeln der Technik bzw. dem Stand der Technik in Widerspruch stehen, ist es unbedingt erforderlich, dass klar gestellt wird, welcher Anordnung der Vorrang zu geben ist (vgl. auch die Ausführungen § 170).

#### Zu § 146:

In Punkt 112 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, wurde der Entfall des letzten Satzes des Abs. 1 ab dem Jahr 2011 vereinbart.

Dieser Vereinbarung wird der Entwurf nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

Aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit ist eine Ergänzung erforderlich, weil die im öffentlichen Interesse liegende Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erst durch den Bestand und Betrieb bzw. Instandhaltung der Leitung bewerkstelligt werden kann. Weiters wäre auf den Begriff „Erdgasleitungsanlage“ abzustellen.

#### Zu § 149:

In Abs. 1 wird in sinnstörenderweise von unmittelbar anwendbaren bundesrechtlichen Bestimmungen gesprochen.

Da in den einzelnen Bestimmungen, ausgenommen in den §§ 44, 45, 46 und 13. Teil, die jeweils zuständige Behörde bezeichnet ist, wird vorgeschlagen, auch in den §§ 44, 45 und 46 die zuständige Behörde konkret zu nennen. Lediglich hinsichtlich des 13. Teiles wäre allgemein auf die Behörde abzustellen, falls die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und dem Landeshauptmann aufrecht bleibt.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass der Bundesminister für die Genehmigung von Fernleitungsanlagen und für Anlagen, die sich über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, zuständig sein soll. Aus Gründen des Rechtsschutzes wird es für sinnvoll und auch für erforderlich erachtet, dass sämtliche Erdgasleitungsanlagen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen werden.

In Abs. 3 wird der Regulierungsbehörde Parteistellung in Strafverfahren eingeräumt. Diese EU-rechtlich nicht geforderte Parteistellung wird auch aus Sicht des dadurch verursachten Verwaltungsaufwands abgelehnt. Bemerkenswert ist, dass die Parteistellung auch in Strafverfahren betreffend den 13. Teil (Anlagenrechtlicher Teil) gelten soll. Konsequenterweise müsste daher gefordert werden, dass auch dem Landeshauptmann und dem Bundesminister Parteistellung eingeräumt wird.

Zu § 151:

In Abs. 2 Z. 6 wäre das Wohnungseigentumsgesetz 2002 zu zitieren.

Zu § 154:

Es müsste das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz zitiert werden.

Zu § 159:

In Abs. 2 Z. 30 wird auf § 12 E-ControlG Bezug genommen, der auf das geltende GWG verweist. Auf die Ausführungen im Punkt „Grundsätzliches“ wird verwiesen.

Zu § 161:

Es fällt auf, dass nach dem GWG 2011 keine Mindeststrafen vorgesehen sind, während das EIWOG 2010 den Ausführungsgesetzgeber verpflichtet, bei bestimmten Übertretungen Mindeststrafen zu normieren. Diese Differenzierung wäre zu begründen.

Zu §§ 164 bis 166:

Es wird kein Grund für die Ausdehnung der Geldbußen über den Kreis der Fernleitungsbetreiber hinaus auf alle Netzbetreiber gesehen.

Die Richtlinie 2009/73/EG stellt in Art. 41 Abs. 4 lit. d ausdrücklich nur auf die Fernleitungsnetzbetreiber ab. Die EU wollte somit nur sehr gravierende Verstöße gegen das TSO-Unbundling mit dieser Maßnahme belegen.

Zu § 170:

Seit 2001 werden Erdgasleitungsanlagen nach ÖVGW-Regeln betrieben, die gemäß § 133 GWG 2011 (§ 43 GWG) zwingend einzuhalten sind. Mangels ent-

sprechender Regelung vor 2001 wurden in den Bescheiden auch Auflagen für den Betrieb der Anlagen vorgesehen. Diese Auflagen stehen zum Teil im Widerspruch zu den nach §§ 55 und 133 GWG 2011 einzuhaltenden Regeln der Technik. Fallweise wurden für Erdgasleitungsanlagen sowohl vor als auch nach 2001 Bescheide erlassen und Betriebsauflagen vorgeschrieben.

Es wird daher vorgeschlagen, folgenden Abs. 18 aufzunehmen:

„(18) Die in den bestehenden Genehmigungen und Bewilligungen enthaltenen Auflagen für den Betrieb der Erdgasleitungsanlage treten außer Kraft, soweit diese Auflagen mit den technischen Regeln der ÖVGW und ÖNORMEN in Widerspruch stehen. Beim Betrieb der Erdgasleitungsanlagen sind die Regeln der Technik einzuhalten.“

Alternativ könnte in § 137 ein Absatz angefügt werden, wonach die Behörde auf Antrag Auflagen aufheben oder andere Auflagen vorschreiben darf, wenn sich nach der Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage ergibt, dass die gemäß § 135 Abs. 1 Z. 1 bis 3 zu wahren Interessen auch ohne Einhaltung von Teilen der in der gasrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen hinreichend geschützt sind, und bestimmte Auflagen nach den Regeln der Technik zur Erreichung dieses Schutzes nicht erforderlich sind.

In Punkt 113 der auf dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 basierenden Deregulierungsliste, die zwischen Vertretern der Bundesregierung und der Bundesländer akkordiert wurde, wurde diese Ergänzung der Übergangsbestimmungen ab dem Jahr 2011 vereinbart. Dieser Vereinbarung wird der Entwurf nicht gerecht, weshalb er dem Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 6. September 2010 widerspricht.

### **III. Zusammenfassung**

Der Entwurf wäre grundlegend zu überarbeiten.

Da die Novelle des Energie-Control-Gesetzes nicht begutachtet werden konnte, bleiben weitere Stellungnahmen vorbehalten.



Im Hinblick auf die geplanten Kompetenzverschiebungen wird auf die Art. 44 Abs. 2 und 102 B-VG verwiesen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**1. An das Präsidium des Nationalrates,**

- 
2. An das Präsidium des Bundesrates
  3. Herr Bundesrat Martin Preiner, Hauptstraße 25, 2821 Frohsdorf
  4. Herr Bundesrat Christoph Kainz, Gartenweg 2, 2511 Pfaffstätten
  5. Herr Bundesrat Karl Boden, Reibers 41, 3844 Waldkirchen/Thaya
  6. Frau Bundesrätin Sonja Zwagl, Agnesstraße 1, 3400 Klosterneuburg
  7. Frau Bundesrätin Martina Diesner-Wais, Pürbach 96, 3944 Schrems
  8. Frau Bundesrätin Juliane Lugsteiner, Fournalgasse 17, 2604 Theresienfeld
  9. Herr Bundesrat Johann Ertl, Schloss Straße 4/2/3, 2320 Schwechat
  10. Herr Bundesrat Kurt Strohmayr-Dangl, Matzles 39, 3830 Waidhofen/Thaya
  11. Herr Bundesrat Friedrich Hensler, Untere Hauptstraße 4, 2471 Hollern
  12. Frau Bundesrätin Adelheid Ebner, 150, 3665 Gutenbrunn
  13. Frau Bundesrätin Mag. Bettina Rausch, Neustift 19, 3375 Krummnußbaum
  14. Frau Bundesrätin Elisabeth Kerschbaum, Albrechtsgasse 2/16, 2100 Korneuburg
  15. An das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
  16. An das Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
  17. An das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
  18. An das Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg
  19. An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Burgring 4, 8010 Graz
  20. An das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Walnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck
  21. An das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
  22. An das Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien
  23. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
  24. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
  25. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)